
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
--------	-------

[...]

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen:

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen:

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

Annex D zu Ziffer 1.13 der Kontraktsspezifikationen:

**Annex E Allokationsverfahren (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 3 der Handelsbedingungen) und
Pfadprioritäten (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 2 der Handelsbedingungen)***

Annex F Produkte auf der neuen Handelsarchitektur („New Trading Architecture“)

Annex G zu Ziffer 1.26 der Kontraktsspezifikationen:

Annex H zu Ziffer 1.27 der Kontraktsspezifikationen:

Annex I zu Abschnitt 5 der Kontraktsspezifikationen:

**Annexe zu den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der
Eurex Deutschland**

Präambel

Diese nachfolgenden Kontraktsspezifikationen enthalten die Kontraktbedingungen für alle an der Eurex Deutschland handelbaren Futures- und Optionskontrakte.

Diese Kontraktsspezifikationen und ihre Annexe sind in einer deutschen und einer englischen Fassung-Sprache verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Die Annexe zu diesen Kontraktsspezifikationen sind in dem Dokument "Annexe zu den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland / Annexes to the Contract Specifications for Futures Contracts and Options Contracts at Eurex Deutschland" verfügbar.

Die Annexe bilden einen integralen Bestandteil dieser Kontraktsspezifikationen.

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

Teilabschnitt 1.1 Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[...]

1.1.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (5) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index wesentlich verändert und nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.2.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (6) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel dieses Geldmarkt-Futures-Kontrakts, ~~der auf diesem Index basiert,~~ einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

Teilabschnitt 1.3 Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.3.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

[...]

Teilabschnitt 1.5 Kontraktsspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.5.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

Teilabschnitt 1.6 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

[...]

1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Future-Kontraktes gemäß Abs. 10 statt. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen des entsprechenden Kontraktes nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

[...]

- (7) ~~Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktie, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 10 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1-4 abweichende Regelungen treffen.~~

~~— Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.~~

~~— Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, auf die zum Verkauf oder Umtausch eingereichten Aktien beziehen und auf deren Basis abgerechnet werden. Im Falle der physischen Lieferung sind die~~

~~Kontrakte entsprechend ausschließlich entweder mit den zum Verkauf oder den zum Umtausch eingereichten Aktien zu beliefern.~~

- ~~Die Anpassung setzt weiter voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von der Eurex Deutschland bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.~~

Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 10 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 10 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu dem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs

der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Derivatkontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

[...]

- (10) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

[...]

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfallstermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

[...]

[...]

Teilabschnitt 1.8 Kontraktsspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

[...]

1.8.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.10.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (7) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

Teilabschnitt 1.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.10.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) ~~Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Rohstoffindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept,~~ kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Rohstoffindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

Teilabschnitt 1.13 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktividividenden

[...]

1.13.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktividividenden

[...]

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 12 statt. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen des entsprechenden Kontraktes nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

[...]

- (7) ~~Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der Aktien, auf deren Dividende der Dividenden-Future referenziert, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent dieser Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) dieser Aktien hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1—4 abweichende Regelungen treffen.~~

~~Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.~~

~~Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die Dividenden der zum Verkauf oder der zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen.~~

~~Die Anpassung setzt weiter voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als~~

Gegenleistung angebotene Aktie an einer von der Eurex Deutschland bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

[...]

- (12) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

[...]

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfallstermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

[...]

[...]

Teilabschnitt 1.14 Kontraktsspezifikationen für Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)

[...]

1.14.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (3) Die Lieferverpflichtungen aus einem Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate beziehen sich auf ein zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses an der KRX zum Handel zugelassenes KOSPI-Derivat. Bei Änderungen der Kontraktsspezifikationen der KOSPI 200-Optionskontrakte oder der KOSPI 200-Futures-Kontrakte oder der Mini-KOSPI-Futures-Kontrakte, insbesondere bei Änderungen der Berechnungsmethode des Index KOSPI 200 oder dessen Zusammensetzung und Gewichtung, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung

gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die geeigneten Maßnahmen gemäß § 15 der Börsenordnung ergreifen. Insbesondere kann sie anordnen, dass (i) bei wesentlichen Änderungen der Kontraktsspezifikationen der KOSPI-Derivate der KRX der Handel in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate beendet wird und offene Positionen bar auszugleichen sind oder (ii) bei nicht wesentlichen Änderungen der Kontraktsspezifikationen der KOSPI-Derivate der KRX sich die Lieferverpflichtungen auf das jeweilige an der KRX zum Handel zugelassene KOSPI-Derivat zu dem Zeitpunkt beziehen, zu dem die Lieferverpflichtung zu erfüllen ist.

[...]

Teilabschnitt 1.20 Kontraktsspezifikationen für Varianz-Futures-Kontrakte

[...]

1.20.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines zugrundeliegenden Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Varianz-Futures-Kontraktes maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden bei Einstellung des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.6.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Varianz-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

Teilabschnitt 1.22 Kontraktsspezifikationen für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

[...]

1.22.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (3) Der Wert eines Index-Total-Return-Future-Kontrakts beträgt:

[...]

- GBP 10 pro Indexpunkt für FTSE® 100 (UKX) Index Total Return Futures

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Total-Return-Future-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Index-Total-Return-Future-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

Teilabschnitt 1.23 Kontraktsspezifikationen für Bond Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.23.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Bond Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) bei

- Euro Stoxx 50®-Corporate Bond Index Futures Kontrakten beträgt 0,01 Punkte, dies entspricht einem Wert von 10 Euro;

[...]

[...]

Teilabschnitt 1.26 Kontraktsspezifikationen für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte

[...]

1.26.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (3) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Aktien-Total-Return-Future-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr

zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.25.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

- (4) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Aktien-Total-Return-Future-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

1.26.11 Anpassungen der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte aufgrund von Kapitalmaßnahmen

[...]

- (6) ~~Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktie, wird der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt nach Maßgabe von Absatz 8 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1-4 abweichende Regelungen treffen.~~

— ~~Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.~~

— ~~Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien auf die zum Verkauf oder Umtausch eingereichten Aktien beziehen und auf deren Basis abgerechnet werden. Im Falle der physischen Lieferung sind die Kontrakte entsprechend ausschließlich entweder mit den zum Verkauf oder den zum Umtausch eingereichten Aktien zu beliefern.~~

— ~~Die Anpassung setzt weiter voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als~~

Gegenleistung angebotene Aktie an einer von der Eurex Deutschland bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 8 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 8 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum

Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

[...]

[...]

Teilabschnitt 1.27 Kontraktsspezifikationen für Stock Tracking Futures-Kontrakte auf Aktien

[...]

1.27.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Stock Tracking -Futures-Kontrakten

[...]

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 9 statt. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen des entsprechenden Kontraktes nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

[...]

- (7) ~~Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Stock Tracking Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktie, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 11 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1-4 abweichende Regelungen treffen.~~

~~Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.~~

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich auf die zum Verkauf oder Umtausch eingereichten Aktien beziehen.

Die Anpassung setzt weiter voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotenen Aktie an einer von der Eurex Deutschland bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 9 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 9 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung,

kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

[...]

- (9) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Schlussabrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

[...]

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option ~~mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt nach~~ pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfallstermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

[...]

Teilabschnitt 1.28 Kontraktsspezifikationen für Related Security Spread Futures-Kontrakte

[...]

1.28.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Spread Ratio Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des RSS-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.27.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

[...]

[...]

Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

Teilabschnitt 2.4 Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen

[...]

2.4.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

[...]

Teilabschnitt 2.5 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.13 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option ~~mit Hilfe des~~ nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. ~~Die Berechnung erfolgt~~ für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über den Basiswert eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

Teilabschnitt 2.6 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

[...]

2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

[...]

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni, sonstige Barausschüttungen oder Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, werden die jeweiligen Optionskontrakte auf Aktien gemäß Abs. 12 angepasst. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen der entsprechenden Kontrakte

nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

[...]

[...]

- (7) ~~Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktie, wird der Optionskontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet der Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1—4 abweichende Regelungen treffen.~~

- ~~— Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.~~
- ~~— Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Optionskontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.~~
- ~~— Die Geschäftsführung kann die Ausübung der Kontrakte zeitweise aussetzen, wenn und soweit die als Gegenleistung bestimmte Aktie nicht lieferbar ist.~~
- ~~— Die Anpassung setzt weiter voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotenen Aktie an einer von der Eurex Deutschland bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.~~

Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt

zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

[...]

- (12) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

[...]

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfallstermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

[...]

[...]

2.6.15 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

[...]

Teilabschnitt 2.8 Kontraktsspezifikationen für Index Dividenden-Optionskontrakte

[...]

2.8.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (7) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Index-Dividenden-Optionskontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

Teilabschnitt 2.9 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Xetra-Gold®

[...]

2.9.13 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option ~~mit Hilfe des~~ nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. ~~Die Berechnung erfolgt~~ für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

Teilabschnitt 2.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Optionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Rohstoffindizes.

2.10.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung des Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Rohstoffindex-Optionskontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

Teilabschnitt 2.11 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

2.11.12 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option ~~mit Hilfe des~~ nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-,

Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

[...]

Teilabschnitt 2.13 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[...]

2.13.1 Kontraktgegenstand

- (1) Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures beziehen sich auf: VSTOXX® Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.5.3 der jeweils existierenden VSTOXX® Futures-Liefermonate mit bestimmten Laufzeiten.
- (2) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (3) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]
